presserat

Fotos von Gehenkten im Iran dürfen gezeigt werden

Auch Porträtbilder von getöteten Frauen sind wegen des öffentlichen Interesses zulässig

Eine Boulevardzeitung berichtet über die Unterdrückung des iranischen Volkes durch das Regime. Zum Beitrag gehören verschiedene Bilder, darunter auch Fotos von gehenkten Menschen an Kranauslegern mit der Bildunterschrift: „Wie im Mittelalter: Öffentliche Hinrichtungen gehören zur barbarischen Realität im iranischen Justizsystem.“ Gezeigt werden außerdem Porträtfotos von getöteten Frauen unter der Zwischenüberschrift „Sie ließen ihr Leben: die mutigen Mädchen im Iran“. - Der Beschwerdeführer kritisiert einen Verstoß gegen den Opferschutz. Die Hingerichteten an den Kränen seien gut erkennbar. Er bittet zudem zu prüfen, ob für die Abbildung der Porträtfotos ein Einverständnis vorliegt. - Die Zeitung entgegnet, dass sie natürlich keine Zustimmung der Getöteten selbst vorlegen könne und auch von Angehörigen keine Einwilligung habe einholen können. Diese sei aber auch nicht notwendig gewesen, „da es das absolute Interesse der Mitstreiter der Getöteten war, dass ihre Gesichter gezeigt werden“. Auch die Menschenrechtsorganisation „Amnesty“ habe eine Kampagne „Say Their Names“ gefahren und dabei die Gesichter gezeigt. - Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde einstimmig für unbegründet. Das Foto von der öffentlichen Hinrichtung ist für die Leserschaft als Symbolbild zu erkennen. Es symbolisiert den grausamen Umgang des iranischen Regimes mit seinen Bürgerinnen und Bürgern und zeigt eindrücklich die (willkürlichen) Zustände des Justizsystems. Auch wenn die Darstellung schrecklich ist, so ist sie in diesem Einzelfall notwendig, um die Heftigkeit der Zustände deutlich zu machen. Das öffentliche Interesse an den dokumentierten Vorgängen überwiegt hier gegenüber den individuellen Schutzbedürfnissen nach Pressekodex-Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit). Die Porträtfotos der getöteten Frauen hält der Ausschuss aus diesem Grund ebenfalls für presseethisch zulässig. Es besteht ein großes öffentliches Interesse an den Protesten im Iran und den Folgen für die Menschen, die sich gegen das Regime auflehnen. Der Ausschuss folgt hier auch dem Argument der Redaktion, dass die Mitstreiter der Protestbewegung selbst auf die Schicksale der Getöteten aufmerksam gemacht und die Fotos veröffentlicht haben. Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor.

Aktenzeichen:0882/22/1-BA
Veröffentlicht am: 01.01.2023
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet